

Nr. 7**Berrehab gegen Niederlande**

Urteil vom 21. Juni 1988 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 138.

Beschwerde Nr. 10730/84, eingelegt am 14. November 1983; am 13. März 1987 von der Kommission und am 10. April 1987 von der niederländischen Regierung vor den Gerichtshof gebracht.

EMRK: Recht auf Familienleben, Art. 8; unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Art. 3; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: §§ 8-11 Ausländergesetz vom 13. Januar 1965 (Vreemdelingenwet); Ausländer-Rundschreiben (Vreemdelingencirculaire).

Ergebnis: Verletzung von Art. 8; keine Verletzung von Art. 3; gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 für materiellen Schaden (Reisekosten) und immateriellen Schaden zugesprochen.

Sondervotum: Eins.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 7. Oktober 1986 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 8 vorliegt und Art. 3 nicht verletzt worden ist, s.u. Ziff. 18.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Februar 1988 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: Fräulein D.S. Van Heukelom, stv. Rechtsberaterin, Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: J.L. De Wijkerslooth De Weerdesteijn, Landsadvocaat, als Berater;

für die Kommission: H. Schermers als Delegierter;

für die Beschwerdeführer: Rechtsanwalt C.N.A.M. Claassen.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

I. Die Umstände des Falles

[7.-13.] Der Beschwerdeführer (Bf.) Abdellah Berrehab, ein 1952 in Marokko geborener marokkanischer Staatsangehöriger hatte, als er die Kommission anrief, seinen Wohnsitz in Amsterdam. Die zweite Bf. ist seine Tochter Rebecca Berrehab, geboren am 22. August 1979 in Amsterdam. Sie hat die niederländische Staatsangehörigkeit und wird im Verfahren von ihrer Mutter, Frau Sonja Koster, vertreten, die ebenfalls die niederländische Staatsangehörigkeit hat.

Nach seiner Eheschließung am 7. Oktober 1977 mit Frau Koster, beantragte der Bf. eine Aufenthaltsgenehmigung für die Niederlande, wo er sich schon seit einiger Zeit aufhielt. Das Justizministerium gewährte sie ihm, freilich „nur zu dem Zweck, ihm das Zusammenleben mit seiner niederländischen Ehefrau zu ermöglichen“.

Seit November 1977 arbeitete der Bf. in einem Selbstbedienungsladen. Im März 1978 erhielt er eine Arbeitsgenehmigung gemäß dem Gesetz über Arbeitsgenehmigungen für Ausländer von 1964 (seit 1. November 1979 durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz ersetzt), die am 18. Oktober 1979 erneuert wur-

de. Von April 1981 bis April 1983 war der Bf. bei einem Reinigungsunternehmen angestellt. Am 30. März 1983 wurde er von seinem Arbeitgeber entlassen.

Am 8. Februar 1979 ließen sich der Bf. und Frau Koster scheiden. Frau Koster erhielt am 26. November 1979 die elterliche Gewalt über ihre gemeinsame Tochter Rebecca, die in der Zwischenzeit zur Welt gekommen war. Dem Bf. wurde die Zahlung von Unterhalts- und Erziehungskosten auferlegt, und er wurde zum Hilfspvormund seiner Tochter bestellt. Der Bf. besuchte seine Tochter häufig und regelmäßig, d.h. viermal pro Woche während mehrerer Stunden.

Am 7. Dezember 1979 beantragte der Bf. die Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung. Dieser Antrag wurde von sämtlichen niederländischen Instanzen mit der Begründung abgelehnt, dass die Aufenthaltsgenehmigung dem Bf. allein zum Zwecke des Zusammenlebens mit seiner niederländischen Ehefrau gewährt worden sei und dass er diese Bedingung nun nicht mehr erfülle. Am 5. Januar 1984 wurde der angefochtene Ausweisungsbefehl vollstreckt.

Im Jahr 1984 besuchten Rebecca und ihre Mutter den Bf. in Marokko. Im August 1985 heirateten der Bf. und Frau Koster ein zweites Mal, und der Bf. erhielt wiederum eine Aufenthaltsgenehmigung „für den alleinigen Zweck, mit seiner niederländischen Ehefrau zusammenzuleben und in dieser Zeit arbeiten zu können“.

II. Relevante innerstaatliche Rechtslage und Praxis

[14.-16.] Die niederländischen Behörden betreiben eine restriktive Einwanderungspolitik. Sie machen allerdings Ausnahmen, u.a. aus folgenden Gründen: Um die aus der Konvention sich ergebenden Pflichten zu respektieren, um das wirtschaftliche Wohl des Landes zu wahren und aus humanitären Überlegungen, welche auch das Interesse an der Zusammenführung von Familien einschließen.

Die Einreisebedingungen und Ausweisungsgründe für Ausländer finden sich hauptsächlich in dem Ausländergesetz vom 13. Januar 1965 (Vreemdelingenwet, Gesetz von 1965) und dessen Ausführungsbestimmungen. Zu diesen Rechtsnormen kommt ein „Ausländer-Rundschreiben“ (Vreemdelingencirculaire) hinzu, welches Anweisungen des Justizministeriums enthält. Das Niederlassungsrecht wird also grundsätzlich durch §§ 8-11 des Gesetzes von 1965 bestimmt. Eine Aufenthaltsverlängerung bedarf einer Genehmigung durch den Justizminister oder durch ein ihm unterstelltes Organ. Eine Beschwerde gegen eine Verweigerung kann an den Justizminister und dann, falls erforderlich, an den Staatsrat (Raad van State) gerichtet werden. Einem Antrag wird normalerweise nur dann stattgegeben, wenn die Anwesenheit einer Person einem essentiellen nationalen Interesse dient oder wenn zwingende humanitäre Gründe vorliegen. Ausländer, die mit Niederländern oder Niederländerinnen verheiratet sind, gehören zu der zuletzt erwähnten Kategorie. Sie können eine Niederlassungsbewilligung erhalten, um mit ihrem Ehepartner in den Niederlanden zusammenzuleben.

Diese Einwanderungspolitik änderte sich im Laufe der Jahre. Am Anfang erhielten Ausländer, die in die Niederlande kamen, um mit ihrem Ehemann

oder ihrer Ehefrau zusammenleben zu können, eine mit Bedingungen verknüpfte Aufenthaltsgenehmigung. Mit der Scheidung ging dieser Status verloren und der Ausländer musste das Land verlassen. Um die Situation der rechtmäßig in den Niederlanden lebenden Ausländer zu verbessern, wurde die Einwanderungspolitik gemildert. Nach Kapitel B 19 Abs. 4.3 des Ausländer-Rundschreibens konnten nun Ausländer, die mehr als drei Jahre verheiratet waren und die vor der Scheidung mit ihrem Ehepartner mindestens drei Jahre in den Niederlanden gelebt hatten, eine „selbständige“ Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Nach einer solchen Zeitspanne seien genügend Beziehungen zum Land hergestellt, so dass ein von Bedingungen abhängiger gemachter Status überflüssig sei. Später erfolgten weitere Zugeständnisse zum Vorteil dieser Ausländerkategorie. Die erforderliche Ehedauer blieb bei drei Jahren, die vorausgesetzte Aufenthaltsdauer in den Niederlanden wurde jedoch auf ein Jahr herabgesetzt. So sollte in erster Linie die häufig prekäre Situation geschiedener Frauen, vor allem derjenigen aus dem Mittelmeerraum, verbessert werden.

In der Folgezeit wurde diese Politik noch weiter differenziert: Auch wenn die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt waren, konnte einem Ausländer aus dringenden humanitären Gründen eine selbständige Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, z.B. wenn er ein enges Verhältnis zu den Niederlanden oder einer dort wohnhaften Person hatte. Nach dem Vortrag der Regierung handelt es sich hier um eine außergewöhnliche Maßnahme, die selten zur Anwendung gekommen ist.

Bezüglich der Rechtsprechung der niederländischen Gerichte zum Ausländerrecht, muss unterschieden werden zwischen jenen Gerichten, die über Eilanträge entscheiden (Zivilgerichte bis hin zum Kassationshof in letzter Instanz) und jenen Gerichten, die den Fall vollumfänglich prüfen (vor allem die Kammer für Streitige Rechtssachen des Raad van State).

Während der Kassationshof bei seinen Entscheidungen auf anderen Gebieten, z.B. dem Besuchsrecht, von einem relativ weiten Begriff des „Familienlebens“ ausging (s. insbesondere das Grundsatzurteil vom 22. Februar 1985, *Nederlandse Jurisprudentie*, 1986, Nr. 3), tendierte die Kammer für Streitige Rechtssachen des Raad van State zu einer engeren Sichtweise. Die Entscheidung dieser Kammer im vorliegenden Fall liegt denn auch ganz auf der Linie ihrer traditionellen Rechtsprechung. Einige der neueren Urteile dieser Kammer des Raad van State lassen freilich vermuten, dass sie sich der in einer Entscheidung vom 12. Dezember 1986 geäußerten Ansicht des Kassationshofs anschließen wird, wonach das Zusammenleben keine unerlässliche Bedingung für das Vorliegen eines „Familienlebens“ i.S.v. Art. 8 ist (*Nederlandse Jurisprudentie*, 1988, Nr. 188).

Der Kassationshof hatte kürzlich einen ähnlichen wie den vorliegenden Fall zu entscheiden. Ein Appellationsgericht hatte in einer Eilsache entschieden, wenn ein Ausländer im Falle einer drohenden Ausweisung im eigenen Namen und im Namen seines Kindes das Recht auf Achtung des Familienlebens geltend macht, obliege ihm der Beweis, dass das Interesse des Minderjährigen dasjenige des Staates überwiegt. Der Kassationshof hob dieses Urteil

am 18. Dezember 1987 auf (Rechtspraak van de Week, 1988, Nr. 9). Es galt zu entscheiden, ob ein „Familienleben“ zwischen dem Ausländer und seinem Kind gegeben war. Zuerst unterstrich der Kassationshof, dass es sich um ein eheliches Kind handelte, und fuhr folgendermaßen fort:

„Während der Dauer der Ehe stellte die Beziehung zwischen Garti und seinem Sohn Familienleben i.S.v. Art. 8 dar (...). Weder die Beendigung des Zusammenlebens noch die Scheidung bedeuteten das Ende dieser Beziehung. Es muss zudem vermerkt werden, dass Garti und sein Sohn auch ohne ein Zusammenleben in engem Kontakt blieben.“

Aus der Sicht des Kassationshofs ist ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens nur dann gerechtfertigt, wenn im Lichte der konkreten Umstände und des geltenden Rechts eine Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in das Recht auf Familienleben des Ausländers und dessen Kind und den öffentlichen Interessen erfolgt. Insbesondere müsse geprüft werden „wie lange sie [der Ausländer und sein minderjähriges Kind] zusammengelebt haben, welcher Art und wie eng ihr Kontakt blieb, nachdem das Zusammenleben beendet worden war, und ob dem Elternteil oder dem Kind die Ausweisung droht“.

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[17.] Der Bf. und seine geschiedene Frau (Frau Koster), die sowohl im eigenen als auch im Namen ihrer minderjährigen Tochter handelte, legten ihre Beschwerden am 14. November 1983 bei der Kommission ein. Sie rügen, die Ausweisung des Bf. verletze Art. 3 und Art. 8.

[18.] Am 8. März 1985 erklärte die Kommission die Beschwerde von Frau Koster für unzulässig, die von A. Berrehab und der Tochter Rebecca für zulässig.

In ihrem Bericht vom 7. Oktober 1986 (Art. 31) gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 8 (elf Stimmen gegen zwei) vorliegt, dass jedoch Art. 3 nicht verletzt worden ist (einstimmig).

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Die behauptete Verletzung von Art. 8

19. Die Bf. behaupten, die Verweigerung einer neuen Aufenthaltsgenehmigung nach der Scheidung und der daraus folgende Ausweisungsbefehl hätten Art. 8 der Konvention verletzt, der wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Die Regierung bestreitet diese Behauptung, die Kommission stimmt ihr jedoch zu.

A. Anwendbarkeit von Art. 8

20. Die Bf. behaupten, die Anwendbarkeit von Art. 8 im Hinblick auf die Worte „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ hänge nicht von einem ständigen Zusammenleben ab. Die Ausübung des Besuchsrechts eines Vaters gegenüber seinem Kind und sein Beitrag zu den Ausbildungskosten seien ausreichende Elemente, um ein Familienleben zu begründen.

Die Regierung lehnt dieses Argument ab, während die Kommission ihm zustimmt.

21. Auch der Gerichtshof erachtet das Zusammenleben nicht als unerlässliche Bedingung für ein Familienleben zwischen Eltern und minderjährigen Kindern. Nach seiner Rechtsprechung muss eine Beziehung, die durch eine rechtmäßige und ernst gemeinte Heirat zwischen zwei Ehepartnern zustande kommt – wie derjenigen von Herrn und Frau Berrehab –, als „Familienleben“ qualifiziert werden (vgl. den Fall *Abdulaziz, Cabales und Balkandali* vom 28. Mai 1985, Série A Nr. 94, S. 32, Ziff. 62, EGMR-E 3, 85). Aus dem Familienbegriff, auf dem Art. 8 beruht, folgt, dass ein Kind aus einer solchen Verbindung von Rechts wegen Teil dieser Beziehung wird. Daher entsteht zwischen dem Kind und seinen Eltern im Augenblick seiner Geburt und durch diese allein ein Band, das ein „Familienleben“ darstellt, auch wenn die Eltern nicht zusammenleben.

Spätere Ereignisse können dieses Band natürlich zerreißen, aber dies war im vorliegenden Fall nicht so. Gewiss lebten Herr Berrehab und Frau Koster, die geschieden waren, nicht mehr zusammen, als Rebecca geboren wurde, und sie nahmen das Zusammenleben auch später nicht wieder auf. Dies ändert aber nichts daran, dass der Bf. bis zu seiner Ausweisung aus den Niederlanden seine Tochter viermal pro Woche während mehrerer Stunden besuchte; die Häufigkeit und Regelmäßigkeit dieser Treffen mit ihr (s.o. Ziff. 9 a.E.) beweisen, dass sie ihm viel bedeuteten. Es kann also nicht behauptet werden, dass das Band des „Familienlebens“ zwischen ihnen gerissen sei.

B. Beachtung von Art. 8

1. Art. 8 Abs. 1

22. Den Bf. zufolge führten die Verweigerung der Aufenthaltsgenehmigung nach der Scheidung und die daran anschließende Ausweisung zu Eingriffen in ihr Recht auf Achtung des Familienlebens, wenn man die Distanz zwischen den Niederlanden und Marokko berücksichtigt und die finanziellen Probleme, welche die erzwungene Rückkehr des Bf. in sein Heimatland mit sich brachte.

Die Regierung erwidert, dass den Bf. nichts daran gehindert habe, sein Besuchsrecht durch eine Reise von Marokko in die Niederlande aufgrund eines zeitlich begrenzten Visums auszuüben.

23. Wie die Kommission sieht der Gerichtshof diese Möglichkeit unter den gegebenen Umständen als ziemlich theoretisch an; im Übrigen wurde dem Bf. ein solches Visum erst nach einer anfänglichen Ablehnung erteilt (s.o. Ziff. 12). Die beiden angefochtenen Maßnahmen hinderten also die beiden Bf. praktisch daran, regelmäßige Kontakte miteinander zu pflegen, obwohl solche Treffen für ein so kleines Kind wichtig sind. Die Maßnahmen stellten folglich Eingriffe in die Ausübung eines Rechts dar, das in Art. 8 Abs. 1 ga-

rantiert wird, und bedürfen somit einer Überprüfung unter dem Gesichtspunkt von Abs. 2.

2. Art. 8 Abs. 2

a) „Gesetzlich vorgesehen“

24. Der Gerichtshof stellt in Übereinstimmung mit der Regierung und der Kommission fest, dass die betreffenden Maßnahmen auf dem Gesetz von 1965 beruhen. Dies wurde übrigens von den Bf. auch nicht bestritten.

b) *Rechtmäßiges Ziel*

25. Nach Ansicht der Bf. verfolgten die angefochtenen Maßnahmen keines der in Art. 8 Abs. 2 aufgezählten Ziele; vor allem dienten sie nicht dem „wirtschaftlichen Wohl des Landes“, da sie Herrn Berrehab daran hinderten, weiterhin zu den Unterhalts- und Erziehungskosten seiner Tochter beizutragen.

Die Regierung erachtet die Ausweisung des Bf. für notwendig im Interesse der öffentlichen Ordnung, und sie trägt vor, dass zwischen den verschiedenen hier maßgeblichen Interessen ein sehr ausgewogenes Gleichgewicht erzielt worden sei.

Die Kommission bemerkt, dass die strittigen Entscheide mit der niederländischen Einwanderungskontrollpolitik übereinstimmten und sie deshalb als Maßnahmen für rechtmäßige Zwecke, wie die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, betrachtet werden könnten.

26. Der Gerichtshof kommt zu derselben Schlussfolgerung. Er weist jedoch darauf hin, dass das rechtmäßige Ziel, das verfolgt worden sei, eher in der Wahrung des wirtschaftlichen Wohles des Landes i.S.v. Art. 8 Abs. 2 bestanden habe als in der Aufrechterhaltung der Ordnung: Der Regierung ist es wegen der Bevölkerungsdichte um die Regulierung des Arbeitsmarktes gegangen.

c) „Notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“

27. Die Bf. behaupten, dass die angefochtenen Maßnahmen nicht als „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ angesehen werden könnten.

Die Regierung weist dieses Vorbringen zurück, die Kommission stimmt ihm jedoch zu. Ihrer Ansicht nach seien die gerügten Eingriffe unverhältnismäßig gewesen, da die Behörden kein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Interesse der Bf. an der Aufrechterhaltung ihres Kontaktes und dem allgemeinen Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnung erzielt hätten.

28. Bei der Entscheidung, ob ein Eingriff „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ ist, berücksichtigt der Gerichtshof den Beurteilungsspielraum (*marge d'appréciation* / *margin of appreciation*), der den Vertragsstaaten verbleibt (s. insbesondere den Fall *W. gegen Vereinigtes Königreich* vom 8. Juli 1987, *Série A* Nr. 121-A, S. 27, Ziff. 60 b) und d), EGMR-E 3, 557, und den Fall *Olsson* vom 24. März 1988, *Série A* Nr. 130, S. 31 f., Ziff. 67, EGMR-E 4, 33).

In dieser Hinsicht anerkennt der Gerichtshof, dass die Konvention den Vertragsstaaten nicht grundsätzlich verbietet, die Einreise und Aufenthalts-

dauer von Ausländern zu regeln. Nach seiner ständigen Rechtsprechung (s. insbesondere die vorzitierten Urteile) setzt aber „Notwendigkeit“ voraus, dass der Eingriff einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspringt und insbesondere zum verfolgten rechtmäßigen Ziel verhältnismäßig ist.

29. Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob diese letzte Bedingung erfüllt ist. Zunächst hält er jedoch fest, dass es nicht seine Aufgabe ist, über die niederländische Einwanderungs- und Aufenthaltspolitik für Ausländer als solche zu urteilen. Er hat einzig die gerügten Eingriffe zu untersuchen, dies nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Einwanderung und der Niederlassung, sondern auch im Hinblick auf das gegenseitige Interesse der Bf. an der Fortsetzung ihrer Beziehungen. Wie der niederländische Kassationshof ebenfalls bemerkt hat (s.o. Ziff. 16), ist das verfolgte rechtmäßige Ziel gegen die Schwere des Eingriffs in das Recht der Bf. auf Achtung ihres Familienlebens abzuwägen.

Was das verfolgte Ziel anbetrifft, muss hervorgehoben werden, dass es im vorliegenden Fall nicht um einen Ausländer ging, der zum ersten Mal um Aufnahme in den Niederlanden nachsuchte, sondern um eine Person, die schon einige Jahre rechtmäßig dort gelebt hatte und die dort über Wohnung und Arbeit verfügte. Die Regierung behauptet auch nicht, dass dem Bf. irgendetwas vorzuwerfen sei. Ferner verfügte der Bf. dort schon über echte Familienbande – er hatte eine Niederländerin geheiratet, und aus dieser Ehe war ein Kind hervorgegangen.

Hinsichtlich des Umfangs des Eingriffs ist zu beachten, dass zwischen dem Bf. und seiner Tochter während einiger Jahre sehr enge Bindungen vorhanden waren (s.o. Ziff. 9 und 21) und dass die Versagung einer eigenständigen Aufenthaltsgenehmigung und die daraus resultierende Ausweisung die Gefahr mit sich brachten, diese Bande zu zerreißen. Diese Auswirkung der strittigen Eingriffe wog umso schwerer, als Rebecca insbesondere wegen ihres geringen Alters die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu ihrem Vater brauchte.

In Anbetracht dieser besonderen Umstände ist der Gerichtshof der Ansicht, dass kein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den maßgeblichen Interessen erzielt worden ist und dass daher ein Missverhältnis zwischen den angewandten Mitteln und dem verfolgten rechtmäßigen Ziel bestanden hat. Daraus folgt, dass der Gerichtshof die strittigen Maßnahmen nicht für notwendig in einer demokratischen Gesellschaft halten kann. Er kommt daher zum Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 8 vorliegt.

II. Die behauptete Verletzung von Art. 3

30. Die Bf. behaupten, dass die Verweigerung einer neuen Aufenthaltsgenehmigung für den Bf. nach der Scheidung und die daraus resultierende Ausweisung Art. 3 verletzt hätten, der wie folgt lautet:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Nach Ansicht der Regierung werfen die von den Bf. vorgebrachten Beschwerdegründe kein Problem im Hinblick auf diese Bestimmung auf.

Für die Kommission enthalten die Tatsachen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür, dass der eine oder andere Bf. Leiden erfahren hätte,

die so intensiv waren, wie es dem Begriff von „unmenschlicher“ und „erniedrigender“ Behandlung entspricht.

31. Der Gerichtshof teilt diese Ansicht und stellt fest, dass Art. 3 nicht verletzt worden ist.

III. Anwendung von Art. 50

32. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt: [Text s.o. S. 17].

Die Bf., denen vor der Kommission und vor dem Gerichtshof Verfahrenskostenhilfe gewährt worden war, beantragen keine Erstattung von Kosten und Auslagen. Sie beantragen hingegen finanziellen Ausgleich für einen zweifachen materiellen Schaden: Für den Einkommensverlust (31.429,56 Gulden [ca. 14.262,- Euro]*), den der Bf. behauptet, von April 1983 bis Mai 1985 erlitten zu haben, da ihm infolge der Versagung einer neuen Aufenthaltsgenehmigung gekündigt worden sei und es ihm unmöglich gewesen sei, in seinem Heimatland eine Arbeit zu finden; zweitens für die Kosten (4.700,- Gulden [ca. 2.133,- Euro]) der Reise von Rebecca und ihrer Mutter nach Marokko im Juli 1984 und der Reise des Bf. in die Niederlande im Mai 1985. Beide Bf. begehren auch einen unbezifferten Betrag für die Wiedergutmachung des psychischen Leidens, das durch ihre Trennung verursacht worden sei.

33. Nach Ansicht der Regierung besteht kein Kausalzusammenhang zwischen den umstrittenen Maßnahmen und dem behaupteten finanziellen Schaden. Die Kommission stimmt diesem Argument in Bezug auf den Einkommensverlust zu, sieht aber eine teilweise Entschädigung für die Reisekosten als gerechtfertigt an. Sie anerkennt auch, dass der Bf. Berrehab und die Bf. Rebecca einen immateriellen Schaden erlitten haben. Die Regierung äußert sich zu diesem Punkt nicht.

34. Der Gerichtshof teilt die Ansicht der Kommission. Auf der Grundlage der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen spricht der Gerichtshof den beiden Bf. den Betrag von 20.000,- Gulden [ca. 9.076,- Euro] zu.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. mit sechs Stimmen gegen eine, dass eine Verletzung von Art. 8 vorliegt;
2. einstimmig, dass Art. 3 nicht verletzt wurde;
3. einstimmig, dass die Niederlande den Bf. 20.000,- Gulden [ca. 9.076,- Euro] als gerechte Entschädigung zu zahlen haben;
4. einstimmig, den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Lagergren (Schwede), Russo (Italiener), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Martens (*Richter ad hoc*, *Niederländer*); *Kanzler*: Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler*: Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Abweichende Meinung des Richters Thór Vilhjálmsson.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 2,20371 NLG) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.